

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: - (1920)
Heft: 4

Artikel: Ein vorreformatorischer Kirchenkonflikt im Bergell
Autor: Jecklin, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396174>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

— ERSCHIENT MITTE JEDEN MONATS. —

Ein vorreformatorischer Kirchenkonflikt im Bergell.

Von Staatsarchivar Dr. F. Jecklin, Chur.

Christine v. Hoiningen-Huene hat in ihren wertvollen „Mitteilungen aus Bergeller Notariatsprotokollen“ (Bündn. Monatsblatt 1919 N. 3 S. 90) die Vermutung ausgesprochen, die Einsetzung der Pfarrgeistlichen im Bergell sei wahrscheinlich auch in katholischer Zeit Sache der Laien, der Pfarrgenossen gewesen, denn es sei ihr in diesen Protokollbüchern von irgendwelcher Mitwirkung des Bischofs von Chur nichts aufgefallen.

Ein jüngst im Bündnerischen Staatsarchiv aufgefundenes Aktenstück stellt diese Frage in ein anderes Licht, indem es beweist, daß der Churer Bischof das Kollaturrecht — wenigstens bei einzelnen Bergeller Kirchen — für sich beanspruchte, es auch ausübte.

Das wohl noch gänzlich unbekannte Aktenstück ist ein undatierter, vom Schreiber des Obern Bundes geschriebener Abschied des Gotteshausbundes, stammt aus der Regierungszeit Bischof Heinrichs v. Hewen, die Abfassung desselben fällt somit in den Zeitraum zwischen 8. August 1491 bis Dezember 1505.

Der Inhalt des Abschiedes ist folgender:

Vor den zu Ilanz versammelten Ratsfreunden des Gotteshauses beklagt sich Bischof Heinrich, er habe im Bergell einen „Kilchern“ (Pfarrer) nach altem Herkommen und Recht eingesetzt und konfirmiert. Dem entgegen sei ein anderer Priester nach Rom gegangen, habe dort mit unwahren Worten einige Briefe erlangt und, ins Land zurückgekehrt, sich erlaubt, diese

Pfarrei auf Grund seiner vom Papste erhaltenen Vollmachten an sich zu ziehen.

Obwohl der Bischof den Bergellern verkünden ließ, sie sollen den von ihm eingesetzten Kirchherren für ihren Pfarrer ansehen, ihm Gehorsam leisten und alle pfarrherrlichen Rechte angedeihen lassen, so hätten sich diese Leute nicht daran gekehrt, vielmehr dem Kirchherren, welcher die Pfarrei widerrechtlich an sich gezogen, Beistand und Hülfe geleistet.

So sei er, Heinrich v. Hewen, veranlaßt worden, auf jenen Priester und noch mehrere andere Geistliche, die demselben sein Tun gestatteten, wie auch um deren andere Missetaten wegen und auch auf die Bergeller, das Interdikt zu legen, sie zu bannen und den betreffenden Priestern die Ausübung ihrer geistlichen Ämter zu verbieten. Trotzdem hätten sie sich ungehorsam gezeigt, im Banne Messe gelesen und sich erdreistet, mit Gewalt alle priesterlichen Funktionen auszuüben, wozu die Bergeller die Erlaubnis gegeben und Hilfe geleistet, dem rechten Pfarrer an seinen pfarrlichen Rechten Abbruch getan und dem unrichten Geistlichen diese Rechte zukommen ließen. Deshalb bittet der Bischof des Gotteshauses Ratsfreunde, bei der ihm schuldigen Pflicht, sie möchten dazu helfen, daß er bei seinen Rechten bleibe und nicht durch Gewalt widerrechtlich davon gedrängt werde.

Nach Anhörung der Bergeller — wobei die von Obporta bessere Antwort als die von Unterporta gegeben haben — erkannten die Ratsfreunde: der Bischof möge die von Obporta und insbesondere die von Casaccia, welche unschuldig erfunden wurden, von Bann und Interdikt lösen. Sodann wird zu denen von Unterporta eine Botschaft, bestehend aus dem Vogt auf Reams und dem Ammann von Stalla, abgeordnet. Diese Abgesandten haben Auftrag, dahin zu wirken, daß die von Unterporta die ungehorsamen Priester einziehen, dem Bischof auf seine Kosten zur Aburteilung überantworten, daß ferner die von Unterporta als Ungehorsame der Strafe des Bischofs sich unterwerfen und dem vom Bischof von Rechts wegen eingesetzten Kirchherren gehorsam leisten, ihm auch alle pfarrlichen Rechte zu Teil werden lassen. — Wenn dies geschieht, so hoffen des Gotteshauses Räte, der Bischof werde die von Unterporta in der Strafe gnädig halten, auch denen, welche keine

große Schuld an der Sache haben, mehr Gnade beweisen, als denjenigen, die viel Schuld trifft. — Würden aber die Bergeller nicht gehorchen, sich auch fernerhin ungehorsam zeigen, sodaß der Bischof genötigt würde, die Gotteshausleute zu ermahnen, sie gehorsam zu machen, so sollen Alle im Gotteshause mit ihrer Macht, nach Eidespflicht schuldig sein, die von Unterporta gehorsam zu machen, soweit Leib und Gut hinreichen.

Dieser Abschiedsentwurf gibt kein Datum, auch fehlen alle weiteren Angaben über die Namen der in Frage kommenden Personen. Diese erfahren wir dagegen aus dem neuesten, 6. Hefte der „Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven“. In erfreulicher Weise erläutert und ergänzt dieses Regestenwerk den undatierten Ilanzerabschied.

An Papst Alexander VI. wird ein Gesuch folgenden Inhalts gestellt:

„Dem Presbiter Antonius de Negrinis von Soglio im Tal Pregalia der Diözese Cur war vom Papste die Pfarrei B. Maria von Castelmur im genannten Tale verliehen worden, er mußte aber darum gegen den Presbiter Simon de Praepositis von Vicosoprano einen Prozeß führen, der sich durch mehrere Instanzen hinzog. Der Bischof ließ ihn ins Gefängnis legen, erklärte ihn der Pfarrei für verlustig und nötigte ihm das Versprechen ab, den Simon nicht weiter anzufechten. Antonius erwirkte trotzdem 3 Urteile, wovon das letzte inappellabel war, gegen Simon. Dem letzteren gelang es aber, den Prozeß weiter zu führen und über Antonius, während dieser nicht in der Heimat, sondern bei der römischen Kurie weilte, die Exkommunikation verhängen zu lassen. Antonius bittet nun den Papst um Ernennung von Richtern zur Erledigung des Streites mit apostolischer Vollmacht.“ Diesem Gesuche wird durch päpstliche Entscheidung vom 8. Januar 1502 entsprochen. (Reg. Nr. 800, S. 304.)

Bringt man diese Supplik und den Ilanzer Abschied miteinander in Zusammenhang, so läßt sich folgender Verlauf des Bergeller Pfarrerkonfliktes darstellen.

Durch päpstlichen Entscheid hatte der aus Soglio gebürtige Priester Antonius de Negrinis — offenbar einer der berüchtigten Pfründenjäger — die Pfarrei der zu Castelmur gelegenen Talkirche St. Maria erlangt. Ihm erwuchs aber ein Konkur-

rent in der Person des Presbiters Simon v. Prevost von Vicosoprano, gegen welchen um diese Pfarrei durch mehrere Instanzen prozessiert werden mußte.

Nun griff der Diözesanbischof Heinrich v. Hewen ein, ließ den vom Papste ernannten Antonius de Negrinis gefangen nehmen, erklärte ihn der Pfarrei verlustig und hielt ihn dazu an, das Versprechen abzugeben, den vom Bischof ernannten Pfarrer Simon v. Prevost nicht weiter zu belästigen. Trotz dieser seinem Oberhirten gemachten Zusage führt Antonius de Negrinis den Prozeß gegen seinen Widersacher Prevost weiter, gewinnt ihn und erlangt drei Urteile, deren letztes unweitzüglich sein sollte. Prevost weiß es aber dahin zu bringen, daß — während Negrinis sich bei der römischen Kurie befindet — über ihn die Exkommunikation verhängt wird. Der exkommunizierte Priester stellt deshalb an Papst Alexander VI. das Ansuchen um Ernennung von Richtern zur Erledigung mit apostolischer Vollmacht. Dieser Bitte wird durch päpstliche Entscheidung vom 8. Januar 1502 entsprochen.

Erst jetzt scheint Bischof Heinrich in seiner Machtlosigkeit sich an den Gotteshausbund gewandt und dessen zu Ilanz versammelte Ratsboten seine Klage vorgebracht zu haben.

Da der Abschied undatiert ist, läßt sich der Zeitpunkt seiner Abfassung nicht genau angeben, sondern nur vermuten.

Möglicherweise kam des Bischofs Beschwerde auf dem am 25. April 1503 zu Ilanz stattfindenden Bundestage gem. III Bünde zur Sprache. Für diese Vermutung spricht die Tatsache, daß an jenem Tage die Häupter, Landrichter und Räte an Bischof Heinrich VI. eine Einlage über Genehmigung des zu Arona zwischen Frankreich und den Eidgenossen samt deren Verbündeten abgeschlossenen Friedens, wie auch des „Triwultzen halb“, richteten. (F. Jecklin, Materialien I. N. 315, II. N. 141.)

Daß der Abschied zeitlich *nach* der päpstlichen Entscheidung einzureihen sei, scheint daraus hervorzugehen, daß Bischof Heinrich auf die päpstlichen Verfügungen hinweist, diese müssen also vor dem Ilanzertage bekannt geworden sein.

Der Diözesanbischof klagt, er habe einen frommen Mann, mit dem die Pfarrei wohl versorgt sei, als Kirchherrn im Bergell eingesetzt. Aus der päpstlichen Entscheidung erfahren wir dann, daß es sich um Simeon v. Prevost und um die Marienkirche

zu Castelmur handelt. Jetzt wird es auch klar, warum Bischof Heinrich VI. verursacht wurde, gegen die durch Papst Alexander VI. vorgenommene Ernennung des Antonius de Nigrinis zum Pfarrer von Castelmur Klage zu führen.

Die zu Porta schon 1005 erwähnte Marienkirche galt als Hauptkirche des ganzen Tales. Vom Archipresbiter derselben waren alle andern Gotteshäuser zu Soglio, Bondo, Vicosoprano und Castasegna abhängig. Die Kollatur über die Mutterkirche in „Nossa Donna“ stand beim jeweiligen Diözesanbischof (Nüscheler, Gotteshäuser S. 116).

Nun ist als sicher anzunehmen, es sei Heinrich VI. vor den Ratsfreunden seines Gottshauses deshalb klagend aufgetreten, weil er sich durch die seitens des Papstes vorgenommene Wahl des Presbiters de Negrinis in seinem Kollaturrechte, kraft welchem er den Simeon von Prevost zum Pfarrer von Castelmur ernannt hatte, zurückgesetzt fühlte.

Der Ilanzer Abschied schildert sodann in schlichten Worten den weitem Fortgang des Handels.

Antonius de Negrinis kam, jedenfalls im Laufe des Jahres 1502, von seiner Romreise mit der päpstlichen Bewilligung zur Bekleidung der Pfarrstelle zu Porta zurück und trat — mit Unterstützung anderer Geistlicher — die ihm verliehene Pfründe an. Dies veranlaßte Bischof Heinrich, den Bergellern verkünden zu lassen, sie sollen den von ihm ernannten Kirchherrn (Prevost) für ihren Geistlichen halten, ihm nicht nur gehorsam sein, sondern auch alle pfarrherrlichen Rechte zukommen lassen. Sollte sie jemand mit päpstlicher Gewalt bedrohen, so werde der Fürstbischof ihnen Schutz zu bieten wissen.

Als dann aber die Bergeller und einzelne ihrer Geistlichen der bischöflichen Mahnung kein Gehör schenkten, wurden sie mit dem Kirchenbanne bestraft.

Nach der im Abschied gegebenen Darstellung haben die von Obporta bessere Antwort gegeben als die von Unterporta.

Die Ratsfreunde des Gottshauses erkennen: Vorerst solle der Bischof die Leute von Obporta und insbesondere die aus Casaccia — weil schuldlos befunden — von Bann und Interdikt lösen. Diese Fürsorge der zu Ilanz versammelten Räte für die Bewohner von Obporta im allgemeinen und diejenigen von Casaccia im besonderen könnte auffallen. Sucht man hiefür eine

Erklärung, so ist daran zu erinnern, daß die Gemeinde Casaccia in jener Zeit die altehrwürdige Wallfahrtskirche S. Gaudentio, damals noch beim Hospiz mitten im Dorfe gelegen, für ihren Gottesdienst verwendete, ja, daß die Gesamtheit aller Bergeller Gemeinden in Ob- und Unterporta zusammen pflichtig war, den Kirchgenossen von Casaccia in der Person des der Gaudentiuskirche vorstehenden Geistlichen einen Seelsorger zu stellen und teilweise zu unterhalten.

So hatte also dieses zu oberst im Bergell gelegene Dorf, vielleicht auch ganz Obporta, kein besonderes Interesse an den kirchlichen Vorgängen in Nossa Donna und mochte denselben schon aus diesem Grunde fern gestanden sein.

Daneben mag aber auch noch ein mehr persönliches Moment mitgespielt haben. Der von Bischof Heinrich VI. in Porta eingesetzte Kirchherr war Simeon de Praepositis aus Vicosoprano. Nun erscheint schon 1500, also um die nämliche Zeit, ein Andreas de Praepositis als Vorsteher des Gaudentius Hospitals samt Kirche. So ist es leicht denkbar, daß verwandtschaftliche Beziehungen dieser zwei Geistlichen für die Stellungnahme des obern Bergells in dem schwebenden Pfarrerkonflikte, wenn nicht gerade ausschlaggebend, so doch von Einfluß gewesen sei.

Die Ratsfreunde des Gotteshauses entsenden zwei dem Bergell benachbarte Amtsleute, nämlich den bischöflichen Vogt auf Reams und den Ammann von Stalla, mit weitgehenden Vollmachten zu den streitenden Parteien.

Sollen sie doch die ungehorsamen Priester gefänglich einziehen (annehmen), um sie dann dem Bischof zur Aburteilung zu überantworten. Im weitem wird den beiden Abgeordneten überbunden, sich nach Unterporta zu begeben, um die dortigen ungehorsamen Gemeinden dazu zu bewegen, sich der bischöflichen Strafe zu unterziehen, dem vom Bischof mit Recht eingesetzten Pfarrherren zu gehorchen, ihm auch alle Pfarrgerechtigkeiten zu übergeben.

Geschieht dies alles, so hoffen des Gotteshauses Ratsfreunde, der Bischof werde die Bergeller in der Strafe gnädig halten, auch die, welche keine große Schuld trifft, gnädiger behandeln als jene, die Vieles verschuldet haben.

Würden aber die Leute von Unterporta den Gehorsam fortgesetzt verweigern wollen, so solle der Bischof befugt sein, sie

durch gem. Gotteshaus — wenn nötig mit Waffengewalt — gehorsam machen zu lassen.

Der weitere Verlauf dieses kirchlichen Konfliktes ist unbekannt. Bischof Heinrich v. Hewen, der seit dem Schwabenkriege in seinem Bistum als Fremdling galt, wurde am 17. Juni 1503, also nur wenige Monate nach dem Ilanzertage, in seiner Residenz zu Chur überfallen, mit Klerikern und Laien gefangen genommen und nach Fürstenau abgeführt. Nach längern Verhandlungen erklärte er sich am 3. Oktober 1503 mit der Einsetzung eines Administrators in der Person seines spätern Nachfolgers Paul Ziegler einverstanden. (Mayer, Bistumsgesch. I., S. 511.) Mittlerweile hat er sein Bistum verlassen, um nie mehr dahin zurückzukehren.

Während diesen zuletzt angedeuteten kirchenpolitischen Wirren dürfte der Bergeller Konflikt erloschen sein.

Beilage.

Abschied der zu Ilanz versammelten Ratsfreunde des Gotteshauses.

Wir die ratzfründt alle gemainlich des Gotzhus zû Chur, als wir dan uff datum dis briefs zû Inlantz mit vollem gewalt versammelt gewâsen, tûnd kund offenlich mit disem brief, das der hochwûrdig fûrst und here her Hainrich, bischoff zû Chur etc., ûnser gnâdiger her, sich vor ûns gmainlich erclagt, wie er ain kilchern in Bargell gesetzt, als sin gnad das von recht und alten herkomen zû tûnd hab, und den conformirt und ingesetzt und ein frumen man, daran die pfar wol versorgt, als sin gnad den got antwûrten wôlt. Darwider sie ain ander priester gan Rom gegangen und mit unwarhaften worten ettlich brief da uff bracht und herus komen und dieselben pfar angelant und sich angenommen, die mit bâpstlichem gewalt zû besitzen. Und wiewol der vorgeant ûnser gnâdiger her von Chur den von Bargell haut lasen verkûnden, sy sôllen den kilchern, so sin gnad gesetzt hab, fûr ihren kilchern haben und im gehorsam sin, ôch alle pfarliche rächt veruolgen lasen. Und wôlle sy den yeman darumb mit bâbstlichen gewalt anlangen, darumb wôlle sin gnad in fûrstand tûn. Nit desminder, so habent sich die von Bargell nit daran wôllen keren und dem kilchern, so wider recht sich die pfar zû besetzen angenommen hab, fûrstand und hilf gâben. Darumb sin gnad uff denselben priester und ettlich priester mer, so im des gestatten, oder umb ander iro mißtûn, uff sy und die von Bargell interdict gelait, sy verbannet und den priestern die âmpter verbotten. Über das alles sy nit desminder ungehorsam erzôgt, im ban mâß gehalten und sich angenommen, all priesterliche ordnung mit gewalt zû tûn, des in die von Bargell gestattet haben, in hilflich darzû gewâsen und dem rechten kilchern sin pfarliche recht ab brochen

und dem unrechten die veruolgen lan. — Mit vil mer worten, hie nit not zû melden. Und ûns umb hilf und raut angerûft und ermant, by der pflicht, so wir all sin gnaden schuldig sind, zû helfen, das sin gnad by recht und nit so gewaltenklich an recht wider alle gehorsame gedrengt. Uff das wir die gemelten von Bargell ôch gehört haben und ôch von den Obport besser antwurt vernommen, dan von den Underport. Und uff alles fûrbringen ûns ainhelleklich zû raut erkent: das da obgenanter ûnser gnädiger her von Chur, ob sin gnad das mit fûg tûn mag, die Obport und insunder die von Gesatzch, so an schuld erfunden sind, der bânn und interdict absoluieren sölle und zû den Underport ain botschafft verordnet, mit namen den vogt von Ryamß und den aman von Stallen, in beuelch von ûnser aller wâgen, mit in zû reden und zû verschaffen, das sy die ungehorsamen priester annâmen wöllen und die dem obgenanten unserm gnädigen hern von Chur dahin in siner gnaden costen zû recht antwûrten und die gemelten der gmaind Underport sich ôch in siner gnaden straf umb ir ungehorsame begâben und ôch den kilchern, so sin gnad rechtlich dar gesetzt hab, gehorsam syen und alle pfarliche recht gâben und veruolgen lasen. Wo das beschicht, sien wir in hoffnung, sin gnad sölle sy in der straff gnädig halten, ôch den, so nit vil schuld in der sach hand, mer gnad bewisen, den den, so vil schuld hand; wo aber die gemelten von Bargell nu aber nit gehorsam sin wölten und sich in aincherlai wiß ungehorsam erzogten, das der obgenant ûnser gnädiger her von Chur siner gnaden Gotzhuslût hierum ermante, sie gehorsam zû machen, alsdan sölle wir all gemainlich im Gotzhus mit ûnser macht by ûnsern aiden die gemelten Underport gehorsam machen, so wit lib und gût langt.

(Staatsarchiv Graubünden, Akten.)

Witterungsübersicht des Jahres 1919 im Oberengadin.

Von A. v. Flugli, Silvaplana.

Der Januar war kalt und niederschlagsreich. An neun Schneetagen fielen in Bevers 103,7 mm Niederschlag, wovon allein 82 mm (85 cm Schnee) auf die Zeit vom 3.—8. Januar entfielen. In diesen Tagen hatte das Oberengadin den größten Schneefall des Winters zu verzeichnen. Während in der Talsohle die Menge des gefallenen Schnees 80—100 cm betrug, erreichte dieselbe auf den Bergpässen und höhern Gebirgslagen 1,5—1,8 m (Maloja, Bernina etc.). Die Malojaposten erlitten in dieser Zeit größere Verkehrsstörungen und Verspätungen und konnten am 7. abends nur bis Maloja vordringen. Im Tale selbst erfolgten während dieser Schneeperiode keine Lawinstürze, dagegen hat am Julierpaß unterhalb der Paßhöhe eine größere Staublawine mehrere Telegraphenstangen niedergerissen. Mit dem